

Unternehmererklärung

nach § 96 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

für den erstmaligen Einbau oder Ersatz von technischer Gebäudeausrüstung in bestehende Gebäude

Eigentümer/Eigentümerin des Gebäudes:	Standort des Gebäudes (bei Abweichung):
Name, Vorname (bei Firmen auch verantwortliche Person)	Betreiber/Betreiberin
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Hinweis:

Diese Unternehmererklärung ist zum Nachweis der Pflichten nach § 96 Abs. 2 S. 1 GEG durch die Eigentümerin oder den Eigentümer mindestens **zehn Jahre** aufzubewahren und nach § 96 Abs. 2 S. 2 GEG der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

I. Inhaltsübersicht von Maßnahmen nach Ziffer II.
<ol style="list-style-type: none">Einbau von heizungstechnischen AnlagenEinbau von Zirkulationspumpen in eine WarmwasseranlageEinbau oder Ersatz von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen (Wärmedämmung)Einbau oder Ersatz von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen (Kälteedämmung)Einbau von Klimanlagen und sonstige Anlagen der RaumluftechnikEinbau von raumluftechnischen Anlagen mit Einrichtungen zur Feuchteregelung

II. Ausgeführten Maßnahmen nach § 96 Abs. 1 GEG	(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)
--------------------------------------------------------	----------------------------------------------

1. Einbau von heizungstechnischen Anlagen	(§ 96 Abs. 1 S. 1 Nrn. 3, 9, 10 und 11, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 2 GEG)
--------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

Die Aufwandszahl für die Bereitstellung von Raumwärme und ggf. Warmwasserbereitung beträgt:

Grundlage für die Ermittlung der Aufwandszahl:

anerkannte technische Regeln Herstellerangaben vereinfachte Datenerfassung

Erfüllung der Anforderungen nach § 71 Abs. 1 GEG (65-Prozent-Erneuerbare-Energien-Vorgabe)

a) Die heizungstechnische Anlage erfüllt die Anforderungen nach § 71 Abs. 1 GEG

Die bereitgestellte Wärme der zum Zweck der Inbetriebnahme neu eingebauten oder aufgestellten Heizungsanlage wird mit mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe von § 71 Abs. 4 bis 6 GEG erzeugt (§ 71 Abs. 1 GEG).

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen nach § 71 Abs. 1 GEG (65-Prozent-Erneuerbare-Energien-Vorgabe) erfolgt

durch den Einbau oder der Aufstellung zum Zweck der Inbetriebnahme oder durch den Anschluss in ein Gebäudenetz durch eine der nachfolgenden Anlagen einzeln oder in Kombination:

- Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b GEG,
- elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c GEG,
- Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d GEG
- solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e GEG,
- Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauen Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g GEG,
- Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrischen angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Abs. 1 GEG,
- Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Abs. 2 GEG in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Abs. 1 GEG.

auf Grundlage einer Berechnung nach DIN V 18599: 2018-09 vor der Inbetriebnahme. Die Heizungsanlage ist nach den Anforderungen der Berechnungen eingebaut oder aufgestellt und in Betrieb genommen worden (§ 71 Abs. 2 GEG).

b) Die heizungstechnische Anlage erfüllt die Anforderung nach § 71 Abs. 1 GEG nicht¹

Die nicht nach § 71 Abs. 1 GEG anforderungsgerechte heizungstechnische Anlage wurde **vor dem 01.07.2026**² zum Zweck der Inbetriebnahme aufgestellt oder eingebaut (§ 71 Abs. 8 GEG).

↳ Im Falle einer gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betriebenen Anlage sind ab dem 01.01.2029 mindestens 15%, ab dem 01.01.2035 mindestens 30% und ab dem 01.01.2040 mindestens 60% der bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate zu erzeugen (§ 71 Abs. 9 GEG).

Die nicht nach § 71 Abs. 1 GEG anforderungsgerechte heizungstechnische Anlage wurde im Rahmen der **allgemeinen Übergangsfrist** im Fall eines Heizungs austauschs zum Zweck der Inbetriebnahme aufgestellt oder eingebaut. Die heizungstechnische Anlage darf für höchstens fünf Jahre betrieben werden (§ 71i GEG).

Die nicht nach § 71 Abs. 1 GEG anforderungsgerechte heizungstechnische Anlage wurde als **Etagenheizung oder Einzelraumfeuerungsanlage** übergangsweise vor der geplanten Umstellung der Wärmeversorgung des Gebäudes zum Zweck der Inbetriebnahme aufgestellt oder eingebaut. Die heizungstechnische Anlage darf höchstens für fünf Jahre, im Falle einer Umstellung auf den Betrieb einer Zentralheizung längstens 13 Jahre betrieben werden (§ 71i GEG).

Die nicht nach § 71 Abs. 1 GEG anforderungsgerechte heizungstechnische Anlage ist eine **Hallenheizung**, die übergangsweise unter den Voraussetzungen nach § 71m GEG zum Zweck der Inbetriebnahme aufgestellt oder eingebaut wurde (§ 71m GEG).

¹ Das Gebäudeenergiegesetz sieht weitere Übergangsfristen vor, für deren Anwendung gemeindliche Beschlüsse erforderlich sind. Sobald diese vorliegen wird dieses Formular angepasst.

² Wenn die zuständige Behörde auf Grundlage eines Wärmeplans ein Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet ausgewiesen hat und das Gebäude in diesem ausgewiesenen Gebiet liegt, wird das Datum des 01.07.2026 durch das Datum der Bekanntgabe der Entscheidung zur Ausweisung eines solchen Gebiets zuzüglich einem Monat ersetzt (§ 71 Abs. 8 S. 3 GEG).

Ausstattung der heizungstechnischen Anlage mit Anlagenteilen

a) Ausstattung mit Regelungseinrichtungen (§ 61 Abs. 1 und 3 GEG, § 62 GEG)

Die neue Zentralheizung wurde mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von

der Außentemperatur oder

einer anderen Führungsgröße

(z.B. der Raumtemperatur)

und der Zeit ausgestattet (§ 61 Abs. 1 GEG).

Das Gebäude hat mehr als fünf Wohnungen und jede einzelne Wohnung ist mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe ausgestattet (§ 61 Abs. 3 GEG).

Es liegt eine Wasserheizung vor, die ohne Wärmeüberträger an eine Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen ist. Die Vorlauftemperatur des Nah- oder Fernwärmenetzes wird in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit durch eine entsprechende Einrichtung in der zentralen Erzeugungsanlage geregelt (§ 62 GEG).

b) Ausstattung mit Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur (z.B. Heizkörperthermostaten, § 63 GEG)

Die heizungstechnische Anlage mit Wasser als Wärmeträger wurde mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet (§ 63 GEG).

Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen der Heizungsoptimierung

Das Heizsystem mit Wasser als Wärmeträger in einem Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbstständigen Wohnungseinheiten wurde nach dem Einbau oder Aufstellung der neuen Heizungsanlage unter den Voraussetzungen von § 60c Abs. 2 bis 4 GEG hydraulisch abgeglichen (§ 60c Abs. 1 GEG).

2. Einbau von Zirkulationspumpen in eine Warmwasseranlage

(§ 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GEG)

Die Zirkulationspumpen wurden mit einer selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Ein- und Ausschaltung ausgestattet (§ 64 GEG).

3. Einbau oder Ersatz von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen

(§ 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GEG)

Die erstmalig eingebauten oder ersetzten Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen wurden zur Begrenzung der Wärmeabgabe nach **Anlage 8 GEG** gedämmt (§ 69 Abs. 1 GEG).

4. Einbau oder Ersatz von Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen

(§ 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GEG)

Die erstmalig eingebauten oder ersetzten Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen, die zu Klimaanlage oder sonstigen Anlagen der Raumlauftechnik gehören, wurden zur Begrenzung der Wärmeaufnahme nach **Anlage 8 GEG** begrenzt (§ 70 GEG).

5. Einbau von Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2 GEG)

Art der Anlage: _____

Gewichteter Mittelwert der auf das jeweilige Fördervolumen bezogenen elektrischen Leistung aller Zu- und Abluftventilatoren oder der Einzelventilatoren: _____ W/(m³ / h)

Wärmerückgewinnung: ja nein Wenn ja, Rückgewinnungsgrad: _____ %

Grundlage für die Ermittlung der Werte:
anerkannte technische Regeln Herstellerangaben vereinfachte Datenerfassung

Der Grenzwert für die spezifische Ventilatorleistung nach DIN EN 16798-3: 2017-11 Kategorie 4 wird nicht überschritten (§ 65 GEG).

Bei Vorhandensein einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung entspricht diese mindestens der DIN EN 13053: 2007-11 Klassifizierung H3 (§ 68 GEG).

Die Anlage ist mit der Einrichtung zur selbsttätigen Regelung der Volumenströme in Abhängigkeit von den thermischen und stofflichen Lasten oder zur Einstellung der Volumenströme in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 67 GEG).

6. Ausrüstung von raumluftechnischen Anlagen mit Einrichtungen zur Feuchteregelung (§ 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GEG)

Die raumluftechnische Anlage wurde mit einer selbsttätig wirkenden Regelungseinrichtung getrennt für die Be- und Entfeuchtung ausgestattet (§ 66 GEG).

Die Arbeiten wurden am _____ abgeschlossen

III. Zusatzerklärung

Von den regelmäßigen Anforderungen des GEG wurde im Rahmen einer von der zuständigen Behörde erteilten Befreiung nach § 102 GEG abgewichen.

Im Rahmen der Befreiung durchgeführte Arbeiten:

IV. Erklärung der Unternehmerin/des Unternehmers:

Die Unternehmerin oder der Unternehmer versichert, dass bei der Ausführung die Anforderungen des GEG beachtet und eingehalten wurden, sofern sie beim vorliegenden Gebäude anzuwenden waren oder diese durch eine Zusatzerklärung unter Ziffer III. eingeschränkt wurden.

Unternehmerin/Unternehmer (Erstellerin/Ersteller)		
_____		Firma oder Firmenstempel
Name, Vorname (bei Firmen auch verantwortliche Person)		

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift